

Entgeltordnung für Leistungen der Stadt Dortmund in Darlehens- und Grundstücksgeschäften vom 26.09.2013

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474),
hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 26.09.2013 folgende Entgeltordnung
für Darlehens- und Grundstücksgeschäfte der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dortmund erhebt für Dienstleistungen im Bereich der Immobilienverwaltung sowie der Darlehens- und Forderungsbewirtschaftung Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Es werden folgende Entgelte erhoben:

<u>a) Vorrangeinräumung</u> (Zustimmung zur Eintragung eines Rechtes, i. d. R. eines Grundpfandrechtes, vor einem bereits eingetragenen städtischen Recht im Grundbuch)	1) in Abt. II 2) in Abt. III	84,00 Euro 126,00 Euro
<u>b) Stillhalteerklärung</u> (Zusicherung an den Grundschuldgläubiger, im Falle einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts keinen Antrag auf Kapitalisierung der städtischen Rechte zu stellen)		84,00 Euro
<u>c) Löschungsbewilligung, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht</u>		246,00 Euro
<u>d) Zweitausfertigung einer Löschungsbewilligung</u>		71,00 Euro
<u>e) Entpfändungs- oder sonstige Grundbucheklärung, auf die kein Anspruch besteht</u> (z. B. Genehmigung im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum oder der Schließung eines Erbbau- oder Wohnungsgrundbuches)		84,00 Euro
<u>f) Genehmigung einer Änderung im Schuldverhältnis</u> (z. B. Schuldnerwechsel infolge Schuldübernahme)		84,00 Euro

<u>g) Zustimmung zu Neuvaluierungen oder Abtretungen von Grundpfandrechten, die städtischen Rechten vorgehen</u> 1) in Abt. II 2) in Abt. III	246,00 Euro 126,00 Euro
<u>h) Saldenbestätigungen</u> (z.B. einmal jährlich anfallende, umfangreiche Aufstellungen für die Wohnungsbaugesellschaften)	84,00 Euro

Die vorgenannten Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Wird eine Leistung nach den Buchstaben a), b), f) oder g) beantragt, ist das Entgelt nur einmal zu zahlen, wenn es sich um eine gleichartige Leistung handelt, die sich auf mehrere städtische Rechte bezieht (z. B. Vorrangeinräumung für **eine** Grundschuld vor **mehreren** städt. Rechten).

Wird eine Leistung nach den Buchstaben a), b), f) oder g) beantragt, ist das Entgelt nach der Anzahl der begünstigten Rechte zu zahlen, auch wenn nur ein städt. Recht betroffen ist (z. B. Vorrangeinräumung **mehrerer** Grundschulden vor **einem** städtischen Recht).

Wird eine Leistung nach den Buchstaben c), d) oder e) beantragt, richtet sich die Höhe des Entgeltes in jedem Fall nach der Anzahl der betroffenen städt. Rechte.

Der Antragsteller hat das Entgelt grundsätzlich vor Erbringung der Leistung zu entrichten. Die Entrichtung des Entgeltes kann im Einzelfall auch nach Leistungserbringung erfolgen, wenn dies nach den Umständen geboten ist.

§ 3

Zur Deckung der Kosten von Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges werden folgende Entgelte erhoben:

Mahnung wegen Zahlungsrückstands	14,00 Euro
Mahnung wegen Nichtbegleichung von Feuerversicherungsprämien oder wegen fehlenden Versicherungsschutzes des geförderten Gebäudes	21,00 Euro

§ 4

Erhebungsgrundlage für die vorbezeichneten Entgelte sind die anfallenden Kosten. Sie wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten und des durchschnittlich auf die einzelnen Leistungen entfallenden Zeitaufwands berechnet.

§ 5

Diese Entgeltordnung wird vom 01.01.2017 an angewandt. Die bisher gültige Entgeltordnung vom 26.09.2013, veröffentlicht am 18.12.2015, verliert mit Ablauf des 31.12.2016 ihre Gültigkeit.

Dortmund, den

Stadt Dortmund
Ullrich Sierau
Oberbürgermeister